

Arbeiterrechts - Beilage

zum Correspondenzblatt Nr. 37 am 11. September 1915

Inhalt:

	Seite		Seite
Zum Recht des Tarifvertrages	33	Ist die Einberufung zum Kriegsdienst unerschuldetes Unglück	36
Zur Erhöhung der Kriegsversorgung	35	Zur Auslegung des § 1700 Nr. 7 R.R.O.	38
Zur Versorgung der Kriegs-Hinterbliebenen	36	Befanntmachungen des Bundesrats	39

Zum Recht des Tarifvertrages.

Das jüngst in der Arbeiterrechtsbeilage des „Corr.-Bl.“, S. 21 und 22, abgedruckte Urteil gibt mir Veranlassung, in aller Kürze die Rechtsgrundsätze zusammenzustellen, die zurzeit in Gemäßheit der Rechtsprechung der höchsten Gerichte auf dem Gebiete des Tarifvertrages gelten. Nur über den bestehenden Rechtszustand soll hier gesprochen werden, nicht über die zu erstrebenden Reformen.

1. Die eine Zeit hindurch in der Rechtsprechung herrschende, geradezu abstruse Idee, daß der Tarifvertrag als eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anzusehen sei, und daß daher jeder Tarifvertragspartei das Recht des jederzeitigen Austritts von dem geschlossenen Tarifvertrag gemäß § 152 Absatz 2 der G.O. zustehe, ist allgemein aufgegeben. Es ist vielmehr feststehende Ansicht, daß der Tarifvertrag durchaus rechtswirksam ist, und daß kein Grund vorliegt, den Tarifverträgen, abweichend von den allgemeinen, über die Klagbarkeit der Verträge bestehenden Rechtsgrundsätzen, die Klagbarkeit abzusprechen. Dieser Rechtsatz hat das Reichsgericht das erste Mal in der Entscheidung in Zivilsachen Bd. 73 S. 92 ff. ausgesprochen und seitdem mit steigender Entschiedenheit festgehalten.

2. Daraus folgt: Jede Tarifvertragspartei kann gegen die andere Tarifvertragspartei die Erfüllung des Tarifvertrages mit allen Mitteln, die das heutige Recht zur Verfügung stellt, durchsetzen und wegen Verletzung des Tarifvertrages Schadenerschaftsprüche geltend machen. Hat eine Arbeiterorganisation einen Tarifvertrag geschlossen, so stehen ihr diese Rechte zu, sie ist daher klageberechtigt. Dem Arbeiter selbst, der sich zur Arbeit unter ungünstigeren Bedingungen, als den im Tarifvertrage festgelegten, bereit erklärt hat, steht ein klagbarer Anspruch nicht zu. Denn in dem Abschluß des tarifwidrigen Arbeitsvertrages seitens eines Arbeiters liegt ein Verzicht auf den Anspruch, daß der Arbeitgeber ihm gegenüber tarifgemäß verfähre. Dagegen kann die andere Tarifvertragspartei, in dem erwähnten Falle also die Arbeiterorganisation, auf Innehaltung des abgeschlossenen Vertrages mit dem Antrage klagen, die tarifwidrigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages aufzuheben und die tarifmäßigen an deren Stelle zu setzen.

3. Zu Klagen hat der Tarifvertragskontrahent gegen den anderen Kontrahenten. Hat eine Arbeiterorganisation einen Tarifvertrag mit einer Arbeitgeberorganisation geschlossen, so ist diese, sofern sie tarifwidrig handelt, der Arbeiterorganisation verantwortlich. Ist von einer Arbeiterorganisation mit einem einzelnen Unternehmer ein Tarifvertrag geschlossen, so ist der vertragswidrig handelnde Unternehmer haftbar. Falls Gegenkontrahent eine Unternehmergruppe bildet, so ist die Klage gegen diejenigen aus dieser Gruppe zu richten, die den Tarifvertrag verletzt haben.

4. Die Arbeiterorganisation, die einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, haftet, sofern nicht das

Gegenteil ausdrücklich vereinbart ist, nicht für das tarifvertragswidrige Verhalten ihrer Mitglieder; sie ist also nicht dafür verantwortlich, wenn diese, entgegen dem Tarifvertrage, höhere Löhne fordern, als solche im Tarifvertrage vereinbart sind, und wegen Nichtzahlung dieser höheren Löhne tarifvertragswidrig die Arbeit einstellen. Dagegen ist die Arbeiterorganisation in vollem Umfang haftbar und schadenerschaftspflichtig, wenn sie die Arbeiter zur Nichtbefolgung der im Tarifvertrage aufgestellten Normen und Verabredungen veranlaßt oder in der Nichtbefolgung bestärkt oder darin in irgendeiner Weise unterstützt: z. B. durch Zahlung der Streifunterstützung aus Haupt- oder Lokalkasse oder irgendeinem anderen Fonds. In diesem Falle ist die Arbeiterorganisation für allen Schaden haftbar, der der Arbeitgeberorganisation erwächst. Auch für allen denjenigen Schaden ist die Arbeiterorganisation, sofern sie selbst in der vorangegebenen Weise tarifuntreu gewesen ist, verantwortlich, der dem einzelnen der Arbeitgeberorganisation angehörenden Arbeitgeber unmittelbar erwachsen ist. Das Reichsgericht erklärt, daß gemäß § 328 Abs. 2 B.G.B. im Zweifel davon auszugehen sei, daß durch die im Tarifvertrag getroffenen, zur Wahrung der Interessen der einzelnen Arbeitgeber bestimmten Vereinbarungen auch für diese ein unmittelbares Recht auf Erfüllung der darin von dem Gegenkontrahenten übernommenen Verpflichtungen und auf Schadenersatz bei deren Verletzung begründet werden soll.

5. Der Tarifvertrag verpflichtet jeden der beiden Teile dazu, die im Tarifvertrage aufgestellten Grundsätze zu befolgen. Jeder der beiden Teile soll die Gewähr dafür erlangen, daß er während der Dauer des Vertrages bezüglich der darin geregelten Verhältnisse keinen über die getroffenen Vereinbarungen hinausgehenden Anforderungen des anderen Teiles ausgesetzt und vor den Nachteilen etwaiger, durch solche Anforderungen veranlaßter Streiks oder Aussperrungen bewahrt wird. Die Verpflichtung zur Tariftreue bezieht sich aber nur auf die im Tarifvertrage geregelten Angelegenheiten. Eine darüber hinausgehende Friedenspflicht wird mangels ausdrücklicher Abrede für keinen der beiden Kontrahenten begründet. Wird also z. B. in einem Tarifvertrage nur die Höhe der Lohnsätze geregelt, so würden Streiks und Aussperrungen, die aus Differenzen wegen der Arbeitszeit oder wegen des Ueberstundenwesens hervorgehen, zulässig sein. Dasselbe gilt, wenn Streitigkeiten daraus entstehen, daß die Arbeiter am 1. Mai eigenmächtig von der Arbeit wegbleiben und der Arbeitgeber dieses Verhalten der Arbeiter mit deren Ausschließung von der Arbeit auf weitere drei Tage beantwortet, während der Tarifvertrag die Maifeierfrage nicht geregelt hat. In einem jüngst vom Reichsgericht entschiedenen Fall hatte eine bestimmte Arbeiterkategorie einer Firma einen Tarifvertrag geschlossen, der lediglich die Lohnhöhe dieser Arbeiterkategorie regelte. Eine andere Arbeitergruppe derselben Firma, für die die Lohnsätze nicht tariflich geregelt waren, streifte. Aus Sympathie für

zu unterstützen. Erfüllt der Arbeitgeberverband diese Verpflichtungen, wie er dies in dem vom Kammergericht entschiedenen Fall in vollem Umfange getan hat, so versagt im übrigen das geltende Recht.

Hugo Heinemann.

Zur Erhöhung der Kriegsversorgung.

In der „Arbeiterrechts-Beilage“ zum „Correspondenzblatt“ Nr. 28 vom 10. Juli 1915 auf Seite 17 und 18 bespricht Genosse Wissell meinen Artikel: „Für die Familien der Kriegsteilnehmer“. Dabei macht er zwei Einwendungen, die für die Bemühungen, den Familien der Kriegsteilnehmer eine angemessene Rente zu verschaffen, von Bedeutung sind.

„Der Artikel bringt“, so schreibt Genosse Wissell u. a., „nicht genügend zum Ausdruck, daß die erwähnten Zuschläge (nämlich die nach dem früheren Arbeitseinkommen zu berechnenden Zuschläge zu den in den Militärversorgungs- und Hinterbliebenengesetzen vorgeschriebenen Renten) nur von der Militärverwaltung gewährt werden können, daß aber in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage ein Rechtsanspruch auf diese Bezüge noch nicht besteht.“

Hierauf führt Genosse Wissell den Wortlaut des in Betracht kommenden Reichstagsbeschlusses an, ebenso die Ausführungen des Richterstatters hierüber im Reichstage und fährt dann fort:

„Bei dieser Sachlage wird anzunehmen sein, daß die Militärverwaltung Zuschläge zu den nach den geltenden Gesetzen berechneten Bezügen „zum Ausgleich von Härten“ gewähren wird. Es steht auch zu erwarten, daß in wohlwollender Weise beurteilt wird, ob Härten vorliegen; wo das nicht geschieht, würden Anträge auf Gewährung der Zuschläge zu stellen sein. Aber es muß noch einmal besonders darauf hingewiesen werden, daß es sich zunächst nur um Leistungen handelt, gegen die ein Rechtsweg nicht beschritten werden kann.“

In bezug auf den Rechtsweg stehen wir jedoch nicht so hilflos da, wie Genosse Wissell meint. Der Fall, der nach meinen Erfahrungen wohl am häufigsten eintreten wird und auf den ich mich daher in meinem Artikel bezogen habe, wird der sein, daß sich die unteren Stellen auf die Prüfung, ob Zuschläge zu den Renten angebracht seien, gar nicht ernsthaft einlassen. Für diesen Fall habe ich den Rat gegeben, daß Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde eingelegt werden soll. Daß eine solche Beschwerde im Aufsichtsweg bis an das Kriegsministerium zulässig ist, kann nicht bestritten werden. Ueberdies hat der Vertreter des Kriegsministeriums in der Reichstagskommission für den Reichshaushalt dieses Verfahren empfohlen und zugesichert, daß das Kriegsministerium für eine sachgemäße und wohlwollende Erledigung solcher Beschwerden sorgen werde.

Das ist gerade das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen in der Reichstagskommission im Mai dieses Jahres, daß die Zuschläge zu den Renten, um Härten zu vermeiden, nicht nur — wie im März beschlossen war — gewährt werden können, sondern gewährt werden müssen. Demgemäß heißt es in dem Beschluß des Reichstags: der Reichstag nehme Kenntnis davon, daß die Regierungen jenen Zuschlägen grundsätzlich zustimmen und daß der Staatssekretär des Reichsamts erklärt habe, bis zur gesetzlichen Regelung der Angelegenheit „sollen“ die Zuschläge besonders gewährt werden. In der

entscheidenden Sitzung des Reichstages am 29. Mai 1915 habe ich unmittelbar nach der Rede des Richterstatters u. a. gesagt:

„... wir können erwarten, daß die Regierungen sich in der Tat eifrig bemühen werden, ihr Versprechen (bezüglich der Zuschläge und sonstigen Verbesserungen) zu erfüllen. Ganz abgesehen davon, daß der Herr Staatssekretär uns sonst selbstverständlich nicht eine so bestimmte und klare Erklärung abgegeben hätte: die ganze Lage, in der sich unser Vaterland befindet, schreibt ja die Erfüllung des Versprechens mit zwingender Notwendigkeit vor. Was für einen Eindruck würde es machen, was für ein Sturm der Entrüstung würde sich erheben, wenn das Versprechen nicht gehalten würde.“

Nach mir sprach zunächst der Staatssekretär des Reichschatzamts und dann kamen die Vertreter der bürgerlichen Parteien zum Wort: keiner bestritt, daß das Versprechen des Staatssekretärs in der Tat so bestimmt lautet, wie ich dargestellt habe. Deshalb hielt ich es für meine Pflicht, durch meinen Artikel weitere Kreise darauf aufmerksam zu machen, daß die Familien der Kriegsteilnehmer einen Anspruch auf jene Zuschläge und sonstige Verbesserungen haben, trotzdem wir es leider nicht erreichen konnten, daß diese Verbesserungen schon jetzt in den Gesetzen selbst festgelegt werden. Ich rate auch dringend, daß in allen Fällen, in denen die Zuschläge abgelehnt worden sind, obgleich durch die geringen Renten Härten verursacht werden, Beschwerde an das Kriegsministerium eingelegt werde. Hat auch dies keinen Erfolg, dann sollten die Akten einem Mitgliede unserer Reichstagsfraktion zugestellt werden, damit die Sache bei dem nächsten Zusammentritt des Reichstags besprochen werden kann.

Ferner wendet sich Genosse Wissell dagegen, daß ich geschrieben habe: den Anspruch hat der Berechtigte bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes anzumelden. Genosse Wissell meint: Man wird sich der Vermittlung der Ortspolizeibehörde bedienen können, wenn sie zu solcher bereit ist. Sonst aber empfiehlt es sich, sich mit den Ansprüchen sofort an die Stellen zu wenden, die zur Erteilung der Bescheide über die Ansprüche nach den Gesetzen zuständig sind.

Es ist aber in dem vom Kriegsministerium herausgegebenen Merkblatt und in den anderen amtlichen Bekanntmachungen ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Anträge an die Ortspolizei gerichtet werden. Wird ein Antrag an eine andere Stelle gerichtet, so geht er doch zunächst an die Ortspolizeibehörde ab. Dadurch entsteht eine Verzögerung, die wir vermeiden sollten. Wenn eine Ortspolizeibehörde — wie es sicher oft genug geschehen wird — in dieser Sache versagt, sollten sich unsere Arbeitersekretäre das nicht gefallen lassen, sondern durch Beschwerden die Ortspolizeibehörde zwingen, ihrer Pflicht nachzukommen, damit wenigstens in Zukunft derartige Verzögerungen vermieden werden.

Hannau a. M.

Gustav Hoch.

Was die vorstehende Erklärung des Genossen Hoch bezweckt, ist mir schleierhaft. Sie berichtigt nichts, auch gar nichts in meinem Artikel. In diesem Artikel habe ich die Stellung des Reichstags für Erhöhung der Kriegsversorgung dargelegt. Diese Darstellung war geboten, weil der Artikel des Genossen Hoch, an den sie, ohne sich weiter auf eine Polemik einzulassen, anknüpfte, die Behauptung aufstellte, daß, wenn die Höhe der den Kriegsteilneh-

diese Arbeiter, um deren Lohnforderungen durchzusetzen, streifte nun auch die erstgenannte Kategorie, ohne daß sie für sich selbst höhere Löhne begehrte. Der Verband unterstützte die Streikenden. Das Reichsgericht fand darin keinen Tarifvertragsbruch, da der Sympathiestreik nicht bezweckte, Forderungen durchzusetzen, die im Tarifvertrag bereits geregelt waren. Anders würde es natürlich gelegen haben, wenn die aus Sympathie für ihre streikenden Kollegen Mitstreikenden die Differenzen zum Vorstand genommen hätten, um für sich selbst, entgegen dem Tarifvertrage, Lohnerhöhungen durchzusetzen. In diesem Falle hätte die Organisation von jeder Unterstützung der Streikenden und jeder Förderung ihrer Zwecke bei Vermeidung voller Schadenersatzpflicht sich fernhalten müssen.

6. Die Rechte, die dem tariftreuen Teil gegen den Tarifbrüchigen zustehen, sind insbesondere die folgenden: Jede Tarifvertragspartei hat einen Rechtsanspruch darauf, daß der Vertragsgegner gegen seine tarifuntreuen Mitglieder die wenigen ihm nach dem Gesetz zustehenden Zwangsmittel auch wirklich anwende. Dahin gehören in erster Linie Befragung jeder materiellen oder moralischen Unterstützung an die Tarifbrüchigen und Ausschluß der sich nicht Fügenden aus der Gemeinschaft. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Vertragsgegner klagen. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt in der Weise, daß mit der Rechtskraft des Urteils, das den Verband oder den Verein zur Abgabe der Ausschlußerklärung verurteilt, diese als abgegeben gilt. Ebenso kann auf Unterlassung weiterer Unterstützung an die tarifbrüchigen Mitglieder geklagt werden. Die Vollstreckung erfolgt hier durch Androhung und Vollzug von Geld- oder Haftstrafen. Der Tariftreue kann ferner auf vollen Schadenersatz klagen. Als solcher kommen z. B. in Betracht bei durch Vertragsbruch des Gegners hervorgerufenen Streiks oder Aussperrungen die Ausgabe der Verbände für Unterstützungen der streikenden oder ausgesperrten Mitglieder. Bricht ein Mitglied oder eine Vertragspartei den abgeschlossenen Tarifvertrag, zahlt z. B. ein tarifgebundener Unternehmer geringere Löhne als die tarifmäßigen, so kann die Gegenpartei gegen ihn auf Erfüllung des Vertrages, d. h. auf den Abschluß lediglich solcher Arbeitsverträge klagen, die den im Tarifvertrag festgelegten Inhalt haben. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt durch Androhung und Vollzug von Geld- oder Haftstrafen.

7. Ist in einem Tarifvertrage, wie vielfach der Fall ist, vereinbart, daß im Falle von Streitigkeiten der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist und ein Schiedsgericht zu entscheiden hat, so muß ausdrücklich in Gemäßheit des § 6 des Gewerbevertragsgesetzes vereinbart werden, daß der Vorsitzende weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers noch Arbeiter sein darf. Sonst ist die Schiedsgerichts Klausel ungültig. Mit Recht sagen daher Rugdan-Cuno in ihrem bei Guttentag erschienenen Kommentar zu § 6 des genannten Gesetzes: „In Tarifverträgen vorgesehene Tarif- und Schlichtungskommissionen ohne unparteiischen Vorsitzenden, wie z. B. das Buchdruckertariffchiedsgericht, schließen daher die Zuständigkeit des Gewerbevertragsgerichts nicht aus.“ (Ebenso Brenner: Gewerbevertragsgesetz, 3. Aufl., S. 36.)

8. Der Umstand, daß die Gewerkschaften zurzeit noch keine rechtsfähigen Vereine sind, hindert sie in keiner Weise, die unter 5 dargelegten Rechte

klageweise geltend zu machen. Das bequemste Mittel ist, daß der die Gewerkschaft nach innen und außen vertretende Vorstand die der Gewerkschaft aus einem Tarifvertrag erwachsenen Rechte irgend einem Dritten, der nicht selbst Vorstandsmitglied sein darf, abtritt. Dieser ist dann ohne jede Einschränkung klageberechtigt. Ich habe nicht nur selbst dieses Mittel wiederholt und mit Erfolg angewendet, um die Rechte der Gewerkschaften durchzusetzen. Auch aus den Reihen meiner früheren Schüler in der Partei- und Gewerkschaftsschule ist mir wiederholt bestätigt worden, daß sie mit Erfolg den ihnen von mir vorgeschlagenen Weg beschritten haben. Hat eine Zahlstelle einen Tarifvertrag abgeschlossen, so wird, da die Rechtsprechung zumeist die Zahlstellen als selbständige, nicht rechtsfähige Vereine ansieht, die Session durch den die Zahlstelle vertretenden örtlichen Vorstand zu erfolgen haben. An der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist jüngst die Klage eines größeren Verbandes beim Oberlandesgericht Leipzig gescheitert. Es dürfte sich in jedem Falle empfehlen, die Abtretung der Ansprüche an den Dritten nicht ohne Befragung eines Anwalts vorzunehmen, da hier eine Reihe von Einzelheiten zu beachten ist, die sich nicht ein für allemal darlegen lassen. Es muß vielmehr der Inhalt der Statuten, die bei den einzelnen Verbänden ja verschieden sind, beachtet und danach entschieden werden, wer zu zedieren und in welcher Weise dies zu geschehen hat.

9. Die schwierigste und am dringendsten eines gesetzlichen Eingreifens bedürftige Frage ist: Kann die Innehaltung des Tarifvertrages, den lediglich eine Arbeiterorganisation geschlossen hat, auch gegenüber solchen Arbeitgebern erzwungen werden, die zwar Mitglieder der betreffenden Arbeitgeberorganisation sind, dennoch aber die Erfüllung des Tarifvertrages verweigern? Unsere Gerichte sind geneigt, diese Frage zu verneinen, — eine Tatsache, die nicht wundernehmen kann, wenn man erwägt, daß die Rechtsprechung vor dem Kriege von rein individualistischen Tendenzen beherrscht und bestrebt war, die Willens- und Entschlußfreiheit des einzelnen möglichst gegen den in Verbänden und Organisationen konzentrierten Willen der Kollektivgemeinschaft der Berufsgenossen zu schützen. In einem Urteil vom 24. Februar 1913 hat das Kammergericht sehr eingehend dargelegt, daß eine Vereinigung von Arbeitgebern die rechtliche Macht, durch ihre Vereinbarung mit einer Arbeiterorganisation auch ihre Mitglieder persönlich zu verpflichten, nur dadurch erlangen kann, daß ihr diese Macht in einer Bestimmung ihres Statuts beigelegt ist. Gegen dieses Urteil wurde auf meinen Rat keine Revision eingelegt, um nicht durch eine ungünstige höchstgerichtliche Entscheidung erneut die Tarifvertragsidee zu gefährden. Heute hat sich deren segensreiche sozialpolitische Wirksamkeit so eklatant offenbart, daß ich die Berufung des Reichsgerichts nicht unterlassen würde. Stellt man sich auf den vom Kammergericht eingenommenen Rechtsstandpunkt, daß der einzelne Unternehmer nicht tariflich gebunden ist, wenn er nicht entweder selbst den Tarifvertrag abgeschlossen oder er seinen Verband bevollmächtigt hat, auch ihn durch den Abschluß des Tarifvertrags rechtlich zu binden oder die Statuten des Unternehmerverbandes diesem ein solches Recht verleihen, so kann die Arbeiterorganisation nichts weiter tun, als den Ausschluß des Mitgliedes aus dem Arbeitgeberverband erzwingen und diesen daran hindern, das Mitglied moralisch und materiell

Nach diesen klaren Bestimmungen hat der Handlungsgehilfe also eine Entschädigung zu beanspruchen, wenn seine Entlassung unter dem Merkmale unverschuldeten Unglücks erfolgt. Wenn man den Wortlaut des Gesetzes liest, muß man eigentlich der Meinung sein, daß in den Fällen der Einziehung zum Kriegsdienste ohne weiteres diese Bestimmung auf die Handlungsgehilfen Platz greife. Leider ist dem nicht so. — Wie in fast allen Fragen des Arbeits- und Dienstvertrages gehen auch hier die Auffassungen weit auseinander, und ist es angebracht, einmal festzustellen, wie die Fachgelehrten diese Frage beurteilen.

Zunächst schreibt der auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages bekannte Professor Dr. Paul Dertmann in der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, Jahrgang 1915, Nr. 1, Seite 10, dazu folgendes:

„Die Einziehung zu pflichtmäßiger Kriegsdienstleistung stellt gewiß an sich alles andere eher als ein „Unglück“ dar, erhebt sie sich darüber hinaus zur Erfüllung einer hehren vaterländischen Ehrenpflicht. Aber doch darf die nüchterne Erwägung nicht darüber hinwegsehen, daß die Einziehung daneben auch eine sehr ernste, abträgliche Seite hat: sie lähmt in unvorhersehbarer, mit elementarer Macht wirkender Weise die nutzbringende Entfaltung der Arbeitskraft des Einberufenen. Kein wirtschaftlich ist ein so wirkendes Ereignis nun einmal ein „Unglück“, oder steht ihm doch insofern gleich, mag es daneben noch so glänzende außerwirtschaftliche Seiten aufweisen. Nur die wirtschaftlich-privatrechtliche Abwertung aber steht hier in Frage, und von ihr aus scheint es mir kaum anzuzweifeln, die Einberufung als ein „Unglück“ im Sinne des § 63 anzusehen. Dagegen spricht auch nicht die gelegentlich angelegene Erwägung, daß man damit dem Dienstpflichtigen das Erlangen einer Anstellung erschwere: gerade, weil der Krieg zum Glück ein so seltenes, unvorhersehbares Ereignis ist, wird die Furcht vor etwaiger Kriegsdienstpflicht des Anzustellenden wohl kaum jemals einen Arbeitgeber von seiner Anstellung abschrecken. Auch die für die Gegenmeinung angerufene Entstehungsgeschichte und die bisherige Rechtsprechung beweisen nichts, schon deshalb, weil sie sich wesentlich nur auf den Fall militärischer Dienstleistungen im Frieden beziehen, bei denen die Beurteilungsmomente durchaus abweichend liegen.“

Soweit Professor Dr. Dertmann.

Ganz entgegengesetzter Ansicht ist dagegen der Schriftleiter der genannten Zeitschrift, der Syndikus des Verbandes „Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte“, Rechtsanwalt Dr. Baum. Dieser führt in einer längeren Abhandlung in der „Juristischen Wochenschrift“ von 1914 (S. 815) aus, daß man den § 63 des Handelsgesetzbuches hier nicht anwenden könne, und bezieht sich besonders auf den § 72 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches; dieser lautet bekanntlich:

„Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

Absatz 1 und folgende . . .

3. wenn er (der Handlungsgehilfe) durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird.“

Zu diesem Fachgelehrten ist nun merkwürdigerweise eine Fachorganisation von Handlungsgehilfen getreten, die sich ebenfalls dagegen wendet, daß der § 63 hier Anwendung finden könnte. — Diese sonderbare Hilfsorganisation ist der „Verband Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig“, die in einer Eingabe bestreitet, daß § 63 in Frage komme.

Dem entgegen steht nun die Auffassung der Berliner Handelskammer und des „Verbandes sächsisch-thüringischer Industrieller“, die sich wieder durchaus auf den Standpunkt stellen, § 63 sei anzuwenden.

Soweit die Fachgelehrten und Interessenverbände.

Es ist deshalb eine schwierige Aufgabe für die deutschen Kaufmannsgerichte geworden, diese Frage zufriedenstellend zu entscheiden. So haben sich zum Beispiel die Kaufmannsgerichte in Mannheim, Dresden, Duisburg und Berlin für Anwendung des § 63 ausgesprochen, andere, zum Beispiel Stettin, Görlitz, Hamburg und Hannover, entschieden im entgegen gesetzten Sinne und bezogen sich dabei auch besonders auf den schon erwähnten § 72 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches (siehe „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, Spalte 62, 64, 65 und 98).

Auch die angerufenen höheren Instanzen, die bekanntlich nur in Frage kommen, wenn das Objekt der Klage den Betrag von 300 Mk. übersteigt, sind in ihren Entscheidungen schwankend. Das Landgericht zu Leipzig und das Oberlandesgericht zu Dresden wiesen eine dementsprechende Klage von Gehilfen ab, und zwar das Leipziger Landgericht mit folgender Begründung:

„Der Meinung des Kaufmannsgerichts, daß Einberufung zum Kriegsdienst nicht als „unverschuldetes Unglück“ im Sinne des § 63 anzusehen sei, ist beizutreten. Die gegenteilige, u. a. von Dertmann vertretene Ansicht berücksichtigt bei der Auslegung des Begriffes „Unglück“ in einseitiger Weise wirtschaftliche Gesichtspunkte, die dafür keineswegs immer die entscheidenden sind. Es gibt Ereignisse des täglichen Lebens, die, wie z. B. Familienzuwachs, für den davon Betroffenen eine wirtschaftlich schwierige Lage begründen können, die aber deswegen nun und nimmer ein Unglück darstellen, wie andererseits z. B. der Tod eines nahen Angehörigen sehr wohl erhebliche wirtschaftliche Erleichterungen zur Folge haben kann, deshalb aber doch zweifellos immer als Unglück betrachtet werden wird. Entscheidend für den Begriff des „Unglücks“ kann nur der von der allgemeinen Volksanschauung getragene Sprachgebrauch sein, und dieser steht in der Einberufung zu den Fahnen jedenfalls kein Unglück, sondern erblickt in der dem Vaterland geleisteten Heeresfolge vielmehr die höchste und ehrenvollste Betätigung des Mannes, deren sittlicher Wert alle damit etwa verbundenen, sei es auch noch so nachteiligen wirtschaftlichen Begleiterscheinungen weit aus überwiegt. Steht aber hiernach dem Kläger die Vorschrift des § 63 Abs. 1 G.B. nicht zur Seite, so ist eine weitere Rechtsverfolgung aussichtslos (vergl. auch „Jur. Wochenschrift“ 1914 S. 815 ff.).“

Das königliche Oberlandesgericht zu Dresden in demselben Falle mit der kurzen Begründung:

„Das Oberlandesgericht tritt den Erwägungen bei, von denen sich die beiden Vorinstanzen haben leiten lassen.“

Die Kosten der Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last. (Z.P.O. § 97 Abs. 1, G.R.G. § 17 Abs. 2.)“

Der Beschluß des königlichen Oberlandesgerichtes ist zu 2 C Neg. 306/14 am 30. Dezember 1914 ergangen. (Siehe „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, Nr. 5, Seite 130 und 131.)

Aus allerletzter Zeit liegen nun folgende Entscheidungen vor:

Im Sinne der Anwendung des § 63 des Handelsgesetzbuches sprach sich besonders klar das Kaufmannsgericht zu Duisburg aus, das die Begründung der Anerkennung des § 63 des Handelsgesetzbuches wie folgt ausführt:

„Das unverschuldete Unglück ist nun allerdings nicht darin zu erblicken, daß der Kläger als Heerespflichtiger gezwungen ist, auf den Ruf des Vaterlandes die Waffe

mern und ihren Hinterbliebenen gewährten Unterstützungen nicht im Verhältnis zu dem früheren Verdienst des gefallenen oder arbeitsunfähig gewordenen Kriegsteilnehmers stünde, bestimmte Zuschläge gewährt werden sollen, und daß, wo dieses nicht geschehen, anzunehmen sei, es sei nicht der richtige Weg dazu eingeschlagen. Das hat bei den von Kriegsfolgen Betroffenen Hoffnungen gewedt, und beim Central-Arbeitersekretariat und — wie ich inzwischen erfahren habe — auch bei zahlreichen Arbeitersekretariaten viele Anfragen gezeitigt. Deshalb habe ich an der Hand der Beschlüsse und stenographischen Verhandlungen des Reichstags dargelegt, daß Härten aus den Versorgungsgesetzen beseitigt werden sollen. Ich habe der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß in wohlvollender Weise geprüft werden möge, ob Härten vorliegen. Ich habe geraten, wo das nicht geschieht, Anträge auf Zuschläge zu stellen und habe dann pflichtgemäß, betonen müssen, daß dieser Leistungen wegen ein, Rechtsweg nicht beschritten werden könne.

Daß das falsch sei, vermag Genosse Hoch nicht zu sagen. Was ich geschrieben, trifft zu, und so sehr ich persönlich für die Betroffenen auch Günstigeres wünsche, so liegt doch nichts anderes vor als das, was ich geschrieben.

Ich hatte am Schlusse gesagt, man werde sich der Ortspolizeibehörden für Anträge bedienen können, wenn sie zu solcher Vermittlung bereit seien. Sonst solle man sich gleich an die für die Erteilung der Bescheide über Ansprüche zuständigen Stellen wenden; diese Stellen bezeichnete ich dann. Genosse Hoch meint, das bewirke eine Verzögerung, die vermieden werden solle; Beschwerde über die Ortspolizeibehörde sei das richtigere.

Ehe über eine Beschwerde entschieden ist, ist die Sache durch einfachen Antrag bei der für die Bescheiderteilung zuständigen Stelle längst auf dem richtigen Wege. Praktische Gründe lassen den Weg der sofortigen schriftlichen Einreichung eines Antrages an die zuständigen Stellen dann als den schnellsten und bequemsten erscheinen, wenn die Ortspolizeibehörde Schwierigkeiten macht. Wer ein Freund von Beschwerden ist, mag auch den von Hoch eingeschlagenen Weg einschlagen. Das ist lediglich Auffassungssache. Aber soll man sich über solche Dinge streiten?

Ich verweise im übrigen auf die nachstehenden Darlegungen unter der Ueberschrift: „Zur Versorgung der Kriegshinterbliebenen“, die zeigen, daß die Auffassung des Genossen Hoch über die Beschlüsse des Reichstages vom Kriegsministerium nicht geteilt wird.

W i s s e l l.

Zur Versorgung der Kriegs-Hinterbliebenen.

Der „Vorwärts“ vom 22. Juli d. J. schildert nach der „Parlaments-Korrespondenz“ die Fälle von Härten, in denen eine besondere Zuwendung an die Hinterbliebenen von Militärpersonen gemacht werden soll. Das sind die folgenden Fälle:

1. Witwen und Waisen, deren Gatte oder Vater als Offizierstellvertreter gefallen ist, denen aber nur die Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen gewährt werden konnte, obwohl der Gefallene bereits zum Feldwebelleutnant in Vorschlag gebracht war und dessen Beförderung sich lediglich infolge der Zufälligkeiten des Krieges verzögert hatte.

2. Geschiedene Ehefrauen, die schuldlos an der Ehescheidung von ihrem Gatten unterhalten werden

mußten. Nach dem Tode des Gatten hatten sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Versorgung.

3. Eltern und Geschwister des Gefallenen, die für die Berufsausbildung des Sohnes oder Bruders ihr Vermögen oder erhebliche Teile davon geopfert hatten in der Hoffnung, in dem Sohne oder Bruder später eine Stütze zu haben. Die Eltern hatten in solchen Fällen nach § 22 M. G. G. keinen gesetzlichen Anspruch auf Kriegselterngehalt, da der Gefallene ihren Lebensunterhalt nicht ganz oder überwiegend bestritten hat oder auch in anderen Fällen schon bei Beginn des Krieges dem Heere angehörte. —

Wenn das allerdings die Fälle sind, in denen man Härten ausgleichen will, dann sind meine ganz sicherlich nicht hochgestellten Erwartungen auch nicht im entferntesten erreicht worden. Auch dann nicht, wenn ich in Betracht ziehe, daß in einem jetzt im Verlag von Franz Vahlen erschienenen Kommentar des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes von Dr. Th. v. Olshausen, Reg.-Rat und Mitglied des Reichsversicherungsamtes, Hauptmann d. R., Hilfs-Referent im Versorgungs- und Justiz-Departement des kgl. preussischen Kriegsministeriums, außer den oben angeführten Fällen noch weiter folgende angeführt werden, in denen eine einmalige Zuwendung von seiten der Militärverwaltung gemacht werden soll, nämlich:

4. an uneheliche Kinder von Gefallenen oder infolge von Kriegsdienstbeschädigungen verstorbenen Kriegsteilnehmern, wenn die Unterhaltspflicht des Vaters festgestellt oder bei nach dem Tode desselben Geborenen glaubhaft gemacht ist.

5. an Stief- und Adoptivkinder, für die der verstorbene Kriegsteilnehmer gesorgt hatte.

Mit der Gewährung von Renten in diesen Fällen würden ja fraglos manche Härten ausgeglichen werden können, aber es sollen ja keine Renten, sondern nur einmalige Unterstützungen gewährt werden. Schließlich ist damit auch noch nicht erfüllt, was der Staatssekretär des Reichsversicherungsamtes bei der Waitagung des Reichstages in der im Namen der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärung versprach, daß nämlich die verbündeten Regierungen einer Berücksichtigung des Arbeitseinkommens bei der Versorgung grundsätzlich zustimmen. Es wäre dringend notwendig, daß die berufenen Stellen authentisch erklären, in welchen Fällen sie Härten für vorliegend erachten, ob sie nur einmalige Unterstützungen oder laufende Renten gewähren wollen und in welchen Fällen sie eine Erhöhung der Rente für erforderlich halten, weil sie in keinem Einklang zu dem früheren Arbeitseinkommen steht.

W i s s e l l.

Ist die Einberufung zum Kriegsdienst unverschuldetes Unglück?

Eine recht unstrittene Frage in der jetzigen Kriegszeit ist diejenige, ob den zum Kriegsdienst einberufenen Handlungsgehilfen gemäß § 63 des Handelsgesetzbuches eine Kündigungsfrist und damit eine Entschädigung von 6 Wochen Gehalt zusteht. — Der § 63 des Handelsgesetzbuches lautet:

„Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus.“

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.“

zu seiner Verteidigung zu ergreifen, vielmehr bedeutet nach dem Empfinden des deutschen Volkes die Erfüllung der Wehrpflicht jederzeit die Erfüllung der höchsten vaterländischen Ehrenpflicht, insbesondere in dem gewaltigen Kampfe um Sein oder Nichtsein, wie er jetzt dem Volke aufgezwungen worden ist. Von diesem rein idealen Gesichtspunkte aus bedeutet also die Einberufung des Klägers zum Heeresdienste alles andere als ein Unglück. Nun ist aber zu berücksichtigen, daß der Krieg nicht allein ideale Wirkungen, wie die Betätigung von Vaterlandsliebe und Opferwilligkeit, die Entfaltung kaum geahnter physischer und sittlicher Kräfte, sondern als Rehrseite hier von recht reale Wirkungen, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete zeitigt. Mag der Krieg schließlich auch nach mancher Seite hin einen Aufschwung einzelner wirtschaftlicher Verhältnisse mit sich bringen, so sind doch andererseits die dadurch bedingten wirtschaftlichen Schäden um so schwerwiegender. Handel und Gewerbe liegen zum großen Teile brach, ehemals blühende Erwerbszweige und Industrien ruhen vollkommen und eine Unzahl von Existenzen wird durch die infolge des Krieges eingetretenen geschäftlichen Rückschläge vernichtet. Unter diesem Gesichtspunkte wird der Krieg unläugbar von der Gesamtheit des Volkes als ein Unglück empfunden. Diese reale, rein wirtschaftliche Seite des Krieges ist in den Vordergrund zu stellen, wo es sich um die Beurteilung von materiellen und wirtschaftlichen Ansprüchen aus Verhältnissen handelt, die der Krieg geschaffen hat. Die wirtschaftlichen Schädigungen, welche der Kläger durch den Krieg erleidet, bestehen hauptsächlich darin, daß er auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, seine Arbeitskraft gewinnbringend zu verwerten, und daß er aus seiner verhältnismäßig gesicherten bürgerlichen Stellung ohne seinen Willen herausgerissen wird. Vielleicht würde die Sache in einem anderen Lichte erscheinen, wenn der Kläger auch weiter mit der Möglichkeit hätte rechnen können, nach der Beendigung des Krieges wieder in seine Stellung bei der Beklagten zurückzukehren. Da diese aber nicht mehr bereit, den Kläger wieder einzustellen, so stellt sich, wie sich an Hand der oben entwickelten Grundsätze ergibt, zwar nicht die Einberufung des Klägers zum Wehrdienste, wohl aber der Ausbruch des Krieges, der die Veranlassung zur Einberufung bildete, als unverschuldetes, den Kläger unmittelbar betreffendes Unglück im Sinne des § 63 Abs. 1 H.G.B. dar. Es ist hierbei berücksichtigt worden, daß die Wirkung der Einberufung zum Kriegsdienste auf Privatrechtsverhältnisse anders zu bewerten ist als die Einberufung zu einer militärischen Übung im Frieden. Letztere wird bekanntlich nach der herrschenden Meinung in Literatur und Judikatur wohl mit Recht nicht als ein unverschuldetes Unglück im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmungen angesehen.

Indessen ist der Charakter einer militärischen Dienstleistung im Kriege und einer solchen im Frieden so durchaus wefensverschieden, daß die Grundsätze, welche sich über die privatrechtliche Wirkung der einen herausgebildet haben, nicht auf die andere angewendet werden können. Das Gericht hat sich hier den in dem vorgenannten Aufsätze von Professor Vertmann überzeugend entwickelten Gründen rückhaltlos angeschlossen. Da hiernach der Gehaltsanspruch des Klägers nach seiner Einberufung noch für die Dauer von 6 Wochen fortbesteht und er nur sein Restgehalt für den Monat August fordert, so war ihm dieses zuzusprechen.

Das Gericht hat, wie noch besonders hervorgehoben werden möge, bei seinen Erwägungen, welche es schließlich zu der vorliegenden Entscheidung geführt haben, keineswegs verkannt, daß die hier in Rede stehende Verpflichtung des Prinzipals unter Umständen für diesen, besonders wenn sein Geschäft selbst infolge des Krieges gelitten hat, eine drückende Last bedeuten kann. Etwaige hieraus sich ergebende Härten für den Prinzipal sind jedoch als Folge der für die vorliegende Entscheidung grundlegenden Rechtsauffassung unvermeidlich. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß auch in Friedenszeiten mitunter ganze Handelszweige unter rückläufigem Geschäftsgang zu leiden haben, ohne daß dem Prinzipal die ihm öffentlich-rechtlich und privat-rechtlich dem Handlungsgehilfen gegenüber obliegenden Verpflichtungen sozialen Charakters erleichtert werden könnten" (f. Gewerbe- und Kaufmannsgericht Nr. 4 S. 122 u. 123).

Anders und völlig entgegengesetzt entschied das Kaufmannsgericht zu Lübeck, das am 17. Juli 1915 eine solche Klage abwies mit der Begründung, daß es sich der überwiegenden Meinung derjenigen Kaufmannsgerichte anschließt, die den § 63 H.G.B. im vorliegenden Falle nicht für anwendbar erachten.

Es bleibt also die Frage offen, welche Entscheidungen die „richtigen“ sind; hoffen wir, daß die höchsten Gerichte sich in überwiegender Mehrzahl im Sinne der Anwendung des § 63 des Handelsgesetzbuches aussprechen.

Wir wollen auch hoffen, daß alle Arbeitersekretariate bei Vertretung derartiger Klagen die maßgebenden Gerichte davon überzeugen können, daß der § 63 des Handelsgesetzbuches im Kriegsfall auf die Handlungsgehilfen Anwendung findet.

Fritz Mehrlein.

Zur Auslegung des § 1700 Nr. 7 H.G.B. *)

Nach § 1700 Nr. 7 H.G.B. ist der Refurs unzulässig, wenn es sich um eine „vorläufige Rente“ handelt. Der Große Senat des Reichsversicherungsamts hat nun in einer Entscheidung vom 7. November 1914 (Nr. 2790 der „Amtlichen Nachrichten“ Heft 4 für 1915) dieser Bestimmung — im krassen Gegensatz zu der unmittelbar vorher abgedruckten Entscheidung Nr. 2789 vom 23. Juni 1914 — eine erweiternde Auslegung gegeben, die die Interessen der Versicherten schwer zu gefährden geeignet ist. Damit müßte man sich nun abfinden, wenn die streitige Bestimmung der Reichsversicherungsordnung die ihr vom Großen Senat gegebene Auslegung nach Wortlaut, Sinn und Tendenz als zwingend erscheinen ließe; das ist aber keineswegs der Fall. Vielmehr ergibt die genauere Untersuchung der Frage nach den angegebenen Gesichtspunkten das gerade Gegenteil.

I.

Die vorläufige Rentenfestsetzung soll die im § 1585 Abs. 2 H.G.B. erwähnten Entscheidungselemente, nämlich die Grundlage für die ziffermäßige Berechnung der Rente, zunächst für die Dauer von zwei Jahren, im Interesse des Versicherten unanfechtbar feststellen. Es geht nun keineswegs an, den Begriff der Rentenberechnung im Handumdrehen mit dem der Rentengewährung gleichzustellen, wie es die zitierte Entscheidung des Großen Senats tut. Daraus ergibt sich dann ohne weiteres die in der Entscheidung Nr. 2789 aus der Fassung des § 1585 Abs. 2 in Verbindung mit § 1700 Nr. 7 H.G.B. gezogene Folgerung, daß die Ausschließung des Refurses nur solche Rentenansprüche trifft, die dem Grunde nach unstreitig sind, von der vorläufigen Entscheidung des Oberversicherungsamts also nur in ihren Berechnungsgrundlagen betroffen werden. Dieser Fall liegt offenbar dann nicht vor, wenn aus einem kausal wirkenden Unfallereignis mehrere, qualitativ verschiedene, gesondert voneinander auf die Erwerbsfähigkeit einwirkende Unfallfolgen hervorgehen. Wird ein dieser letzteren als Grundlage oder mitbildender Faktor für die Unfallentschädigung verneint, so ist insoweit eine vorläufige Rente eben nicht festgestellt, der Refurs also in dieser Begrenzung nach der allgemeinen Regel zulässig.

*) Siehe auch die Abhandlung: Was wird bei Gewährung einer vorläufigen Rente rechtskräftig? (Rechtsbeilage 1915, S. 22—27.)

II.

Die Wichtigkeit dieser Auslegung des § 1700 Nr. 7 R.V.O. ergibt sich auch aus folgender auf den speziellen Tatbestand der Entscheidung Nr. 2790 zu gespitzten Erwägung: Wenn ein Unfall bei dem Verletzten mehrere Leiden verschiedener Art hervorruft, so erwachsen dem Verletzten grundsätzlich mehrere nebeneinander herlaufende, voneinander nicht notwendig bedingte oder abhängige Einzelerfassungsansprüche; daran kann begrifflich auch die Tatsache nichts ändern, daß aus Gründen der Technik des Verfahrens schließlich im Endergebnis die aus den Einzelquellen fließenden besonderen Entschädigungsansprüche in einer einzigen Gesamtrentenziffer ausgedrückt werden. Der § 1700 Nr. 7 R.V.O. sieht aber doch die Unanfechtbarkeit der vorläufigen Rentenfeststellung nur für den Fall vor, daß überhaupt eine Rente bewilligt wird. Scheidet nun im Fall der mehreren gesonderten Unfallfolgen das Oberversicherungsamt bei der Feststellung der vorläufigen Rente eine der geltend gemachten Unfallfolgen überhaupt aus, so verneint es insoweit die Entschädigungspflicht des Versicherungsträgers grundsätzlich, weist also einen der mehreren Rentenansprüche, ohne auf die Berechnungsgrundlage überhaupt einzugehen, zuungunsten des Versicherten vollständig ab. Auf diesen Fall die Bestimmung des § 1700 Nr. 7 R.V.O. anzuwenden, würde aber gegen den klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers verstoßen.

III.

Gegen die Auslegung des Großen Senats spricht schließlich wohl am stärksten ein aus der allgemeinen Tendenz der Reichsversicherungsordnung herzuleitendes Argument.

Das Gesetzgebungswerk der Reichsversicherungsordnung ist in erster Reihe zum Schutz der verunglückten Arbeiter bestimmt; es muß also für sie in erster Reihe der Grundsatz gelten, daß sie im Zweifel zugunsten der von den Versicherten erhobenen Entschädigungsansprüche auszulegen ist. Keinesfalls darf also eine — lediglich im Interesse der Entlastung des Reichsversicherungsamts geschaffene — Ausnahmebestimmung ohne zwingende sachliche und formelle Gründe so ausdehnend im Sinne der Verminderung des Rechtsschutzes für die Interessen der Versicherten ausgelegt werden, wie es der Große Senat in der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit des Rekurses getan hat.

Daß aber diese Entscheidung den von der Gesetzgebung erstrebten schnellen und durchgreifenden Schutz der Interessen des Verletzten auf das Schwerste gefährdet, liegt auf der Hand. Bei dem im angefochtenen Urteil gebilligten Verfahren wird die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob eine oder die andere vom Verletzten geltend gemachte Unfallfolge im Kausalzusammenhang mit der Verletzung steht, also einen Rentenanspruch begründet und den anderweit gegebenen damit ziffernmäßig erhöht, um volle zwei Jahre verzögert, wenn das Oberversicherungsamt sie zuungunsten des Verletzten verneint. Was das für die spätere Beweisbarkeit der Angaben des Versicherten bedeutet, ist klar; man kann auf Grund der zahlreichen Erfahrungen aus der Gerichtspraxis ruhig behaupten, daß in der allergrößten Zahl derartiger Fälle das Beweismaterial bis dahin entweder verloren gegangen oder sich so verschlechtert haben wird, daß der im vorläufigen Verfahren aberkannte Teilanspruch im späteren Verfahren über die Dauerrente regelmäßig nicht durchzusetzen sein wird. Man denke daran, daß die Zeu-

gen — regelmäßig Mitarbeiter oder Vorgesetzte des Verletzten — in der Zwischenzeit verstorben oder unauffindbar geworden sein können, daß, wenn sie selbst noch zu ermitteln sind, ihre Erinnerung an so weit zurückliegende Vorgänge naturgemäß geschwächt sein muß; das gleiche dürfte vielfach für den die Krankheitserscheinungen vor und nach dem Unfall beobachtenden Arzt gelten. Die — häufig erforderliche — Augenscheineinnahme trifft sicherlich eine ganz andere Verfassung der Arbeitsstelle vor — kurz, das Beweismaterial hat, bis es zur Beweisaufnahme kommt, höchst einschneidende Veränderungen — und zwar stets zuungunsten des Verletzten — erfahren.

Diese — bei der Auffassung der angefochtenen Entscheidung im Regelfall zu befürchtende — Wirkung kann der Gesetzgeber niemals gewollt haben, dessen Absicht vielmehr auf Vermeidung jeder Verzögerung in der Tatsachensfeststellung gerichtet war. Beherrscht doch gerade diese Tendenz seit Jahr und Tag unsere gesamte Gesetzgebung, wie dies ganz besonders bei der in Vorbereitung befindlichen Reform der Strafprozeßordnung immer und immer wieder mit allem Nachdruck betont worden ist. Daher das Streben, mittels des sogenannten summarischen Verfahrens die Tatsachensfeststellung tunlichst zu beschleunigen, um den bei dem jetzigen Verfahren vielfach hervorgetretenen Verzögerungen abzuhelfen. Hiernach liegt es auf der Hand, daß die Bestimmung des § 1700 Nr. 7 R.V.O. keinesfalls beabsichtigt haben kann, den Verletzten den Rekurs in einem Umfang abzuschneiden, der für ihn im Regelfall notwendig den Verlust oder zum mindesten die wesentliche Verschlechterung erheblicher Beweismittel herbeiführen wird.

Die vorstehenden Darlegungen zeigen klar, daß die Entscheidung des Großen Senats schon vom Standpunkt des geltenden Rechts aus unhaltbar ist. Einer Abänderung des § 1700 Nr. 7 R.V.O. wird es demnach gar nicht erst bedürfen; vielmehr ergeben Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung, als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, allein die in der Entscheidung Nr. 2789 vertretene Auslegung.

Emil Roth, Rechtsanwalt.

Bekanntmachungen des Bundesrats.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende drei Verordnungen erlassen:

a) Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte.

Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte wird, soweit sie vor dem 31. Dezember 1916 abläuft, bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Berlin, den 26. Juli 1915.

b) Bekanntmachung, betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 1. Soweit die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern vor dem 31. Dezember 1916 abläuft, wird sie bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu wählenden Vertreter ihr Amt antreten, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. Dies gilt auch für die erst auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gewählten Vertreter sowie für die nichtständigen Mitglieder des